

Spaltungsbericht

des Aufsichtsrats der

Raiffeisen Centrobank AG

Am Stadtpark 9

1030 Wien

FN 117507 f

**betreffend die Abspaltung des Teilbetriebs „Certificates and
Equity Trading “ der Raiffeisen Centrobank AG zur Aufnahme durch
die Raiffeisen Bank International AG
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag**

I. Vorbemerkung

1. Raiffeisen Centrobank AG

Die abspaltende Raiffeisen Centrobank AG besteht in der Rechtsform einer österreichischen Aktiengesellschaft und ist ein österreichisches Kreditinstitut mit dem Sitz und Hauptverwaltung in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 117507 f (im Folgenden auch „**RCB**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“). RCB ist primär in den Geschäftsbereichen Digital Retail, Strukturierte Produkte sowie Trading & Treasury tätig.

Die RCB hat 655.000 Stückaktien begeben. Das Grundkapital beträgt EUR 47.598.850,-

.

2. Raiffeisen Bank International AG

Die übernehmende Raiffeisen Bank International AG besteht in der Rechtsform einer österreichischen Aktiengesellschaft und ist ein österreichisches Kreditinstitut. Sie hat ihren Sitz und Hauptverwaltung in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 122119 m (im Folgenden auch „**RBI**“ oder „**übernehmende Gesellschaft**“).

Die RBI ist im Kommerz- und Investmentbankenbereich tätig.

Die RBI hat 328.939.621 Stückaktien begeben. Das Grundkapital beträgt EUR 1.003.265.844,05.

Sämtliche Anteile der übertragenden Gesellschaft RCB werden direkt von der RBI als übernehmende Gesellschaft gehalten.

II. Gegenstand des Berichts

Die RCB beabsichtigt, ihren Teilbetrieb Certificates and Equity Trading zur Aufnahme durch die Raiffeisen Bank International AG gemäß SpaltG unter Anwendung von Artikel VI UmgrStG gemäß den Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags abzuspalten. Gemäß Punkt 3.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, da die übernehmende Gesellschaft Alleinaktionärin der übertragenden Gesellschaft ist. Aus diesem Grund sind eine Vereinbarung nach §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 5 SpaltG hinsichtlich der Gewährung von Anteilen sowie Angaben über den Umtausch von Anteilen nicht erforderlich.

Es handelt sich bei gegenständlicher Spaltung um eine verhältnismäßige Spaltung ohne Anteilsgewähr. Spaltungsstichtag im Sinne von §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und von § 33 Abs 6 UmgrStG ist der 30.06.2022. Der Spaltungsstichtag stimmt mit der Schlussbilanz zum 30.06.2022 der übertragenden RCB überein. Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird im Zuge der Spaltung nicht herabgesetzt, die RCB als übertragende Gesellschaft besteht nach der Spaltung fort. Die Übertragung des Teilbetriebs Certificates and Equity Trading erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, die unternehmensrechtlichen sowie die steuerrechtlichen Buchwerte werden von der übernehmenden RBI fortgeführt. Der Teilbetrieb Certificates and Equity Trading stellt einen Betrieb im Sinne des § 32 Abs 2 UmgrStG dar.

III. Bericht

Der Aufsichtsrat der RCB als übertragende Gesellschaft erstattet hiermit gemäß § 6 SpaltG den zu erstellenden Bericht:

1. Grundlage des Berichts

Diesem Bericht liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft RCB zum 30.06.2022, samt Anhang und Bestätigungsvermerk;
- Unternehmensrechtliche Übernahmebilanz der übernehmenden Gesellschaft RBI zum 01.07.2022, die das übertragene Vermögen („**Spaltungsvermögen**“) ausweist;
- Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft RCB zum 01.07.2022, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen („**Restvermögen**“) ausweist;
- Spaltungs- und Übernahmevertrag zwischen RCB und RBI samt Anlagen (insbesondere die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag beigegebenen Bilanzen) vom 09.09.2022;
- der Spaltungsbericht des Vorstands der RCB gemäß § 4 SpaltG,
- der Bericht des Spaltungsprüfers gemäß § 5 SpaltG.

2. Wirtschaftliche Begründung der Abspaltung zur Aufnahme

Im Rahmen eines Analyseprojektes wurde vom Vorstand der RBI und der RCB aus Effizienzgründen die Integration des bankgeschäftlichen Teilbetriebes Certificates and Equity Trading aus der RCB in die RBI beschlossen. Aufgrund der gemeinsamen Zukunftsvision werden die Stärken in der RBI gebündelt, um dementsprechend das Produktangebot für den Kunden erweitern zu können. Dies ermöglicht zum einen ein

attraktives Produktangebot für das bestehende Kundenportfolio der RBI und soll auch zusätzliche Ertragsmöglichkeiten generieren.

2.1. RCB nach Spaltung

Nach Abspaltung des bankgeschäftlichen Teilbetriebs Certificates and Equity Trading aus der RCB zur Aufnahme in die RBI verbleibt die RCB als österreichisches Kreditinstitut. Eine Herabsetzung des Grundkapitals findet nicht statt.

Die RCB soll nach erfolgter Spaltung als eigenständige Bank mit Ausrichtung auf digitales Retailgeschäft weitergeführt werden.

2.2. RBI nach Spaltung

Die RBI nimmt im Zuge der Spaltung den Teilbetrieb Certificates and Equity Trading der RCB auf und führt diesen weiter.

3. Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags

3.1. Allgemeines

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag wurde von den Vorständen der RCB und RBI am 09.09.2022 aufgestellt und im Spaltungsbericht des Vorstands der RCB gemäß § 4 SpaltG erläutert und begründet.

3.2. Firma, Sitz und Satzungen der beteiligten Gesellschaften

Die gemäß §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 1 SpaltG zwingenden Angaben über Firma, Sitz und die vorgesehenen Satzungen der beteiligten Gesellschaften sind in Punkt 1. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthalten.

3.3. Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft

Gemäß Punkt 2. des Spaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die RCB als übertragende Gesellschaft das Spaltungsvermögen, nämlich den Teilbetrieb Certificates and Equity Trading (wie in Punkt 10. des Spaltungs- und Übernahmevertrags definiert), durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß SpaltG unter Anwendung von Artikel VI UmgrStG gemäß den Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmevertrags auf die RBI als übernehmende Gesellschaft. Die RCB als übertragende Gesellschaft besteht fort, sie wird im Rahmen der Spaltung nicht aufgelöst.

3.4. Keine Gewährung von Anteilen

In Punkt 3. und 5. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird dargelegt, dass eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft aufgrund deren Alleinaktionärsstellung nicht erfolgt. Ein Umtauschverhältnis muss demnach nicht festgesetzt werden und bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

In Punkt 6. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird erläutert, dass eine Regelung über den Gewinnanspruch für gewährte Anteile entfällt, da im Zuge der Spaltung keine Anteile gewährt werden.

3.5. Unterbleiben einer Herabsetzung des Grundkapitals

In Punkt 4. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird dargelegt, dass das Grundkapital der RCB im Zuge der Spaltung nicht herabgesetzt wird.

3.6. Spaltungstichtag und Rechtsübergang

In Punkt 7. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird dargelegt, dass unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Spaltungstichtag der 30.06.2022 ist. Zu dem Stichtag hat die RCB eine geprüfte Schlussbilanz aufgestellt. Im Verhältnis zwischen den beteiligten Gesellschaften gelten alle ab Ablauf 30.06.2022 vorgenommenen Handlungen von RCB in Bezug auf das Spaltungsvermögen als für Rechnung der RBI erfolgt.

Der Rechtsübergang erfolgt mit Wirkung vom Beginn des 01.07.2022. Zu diesem Zeitpunkt tritt RBI in alle Rechte und Pflichten und schwebende Rechtsgeschäfte des Spaltungsvermögens ein.

3.7. Besondere Rechte und Maßnahmen

In Punkt 8. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird klargestellt, dass besondere Rechte gemäß § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG niemanden gewährt werden. Mit dem Begriff „Schuldverschreibungen und Genussrechte“ gemäß § 15 Abs 5 SpaltG sind ausschließlich aktienähnliche Rechte umfasst, wie diese in § 174 AktG geregelt sind. RCB hat neben dem von ihr emittierten Aktienkapital keine aktienähnlichen Rechte gemäß § 174 AktG begeben. Sämtliche strukturierten Schuldverschreibungen, welche im Zuge der Spaltung abgespalten werden, sind keine aktienähnlichen Rechte gemäß § 174 AktG und gewähren den Inhabern weder ein Recht auf Umtausch oder Bezug von Anteilen an der Gesellschaft noch eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft. Es bestehen keine besonderen Rechte wie solche aus Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsanteilen, Gewinnschuldverschreibungen, Wandel- und Options-schuldverschreibungen, Genussrechten und ähnlichen Rechten im Sinne des § 15 Abs 5 SpaltG.

3.8. Besondere Vorteile

Gemäß Punkt 9. des Spaltungs- und Übernahmevertrags werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt. Es wird klargestellt, dass ein angemessenes Honorar für den Abschluss-, Spaltungs- und Restvermögensprüfer oder allfälligem sonstigen Prüfer kein besonderer Vorteil im Sinne von § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG ist.

3.9. Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen

In Punkt 10.1. bis 10.3. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird unter Bezugnahme auf die Übernahmebilanz das Vermögen beschrieben, welches dem Teilbetrieb Certificates and Equity Trading der RCB zugehörig und demgemäß zur Aufnahme durch die RBI abgespalten wird („**Spaltungsvermögen**“).

In Punkt 10.4. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird dargelegt, dass ausschließlich das Spaltungsvermögen auf die RBI übertragen wird und alle anderen Vermögensgegenstände der RCB zum Restvermögen gehören und bei der RCB verbleiben („**Restvermögen**“).

In den Punkten 10.5 und 10.6 wird unter Bezugnahme auf die Spaltungsbilanz das bei der übertragenden RCB verbleibende Vermögen beschrieben.

Punkt 10.7. regelt, dass soweit ein Vermögensgegenstand weder der RCB noch der RBI zugeordnet werden kann, eine Zuordnung nach dem stärkeren wirtschaftlichen Bezug zu den in Punkt 10. angeführten Geschäftstätigkeiten erfolgt und daher entweder als übertragen oder verbleibend gilt.

Punkt 10.8. des Spaltungs- und Übernahmevertrags enthält die Regelung für die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst aufgrund des Spaltungs- und

Übernahmungsvertrags keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können. Diese Vermögensteile werden der RCB zugeordnet.

Nach Punkt 10.9 werden die Vertragspartner alle Rechtshandlungen und Maßnahmen durchführen, die zur ordnungsgemäßen Übertragung des zum Teilbetrieb Certificates and Equity Trading gehörenden Spaltungsvermögens notwendig oder zweckmäßig sind.

Nach Punkt 10.10. ist RCB verpflichtet, Vermögensgegenstände, deren Übertragung im Außenverhältnis nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein sollte, auf Wunsch der RBI als Treuhänder für die RBI weiterhin zu halten.

3.10. Schlussbilanz, Spaltungsbilanz, Übernahmebilanz

Gemäß §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 12 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag folgende Bilanzen zu enthalten:

- die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2022
- die Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.07.2022
- die Übernahmebilanz der übernehmenden Gesellschaft zum 01.07.2022

Die Spaltung erfolgt demgemäß gemäß Punkt 11. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags auf Grundlage der geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2022.

Die Spaltungsbilanz der RCB zum 01.07.2022 weist das im Zuge der Spaltung verbleibende Vermögen aus.

Die Übernahmebilanz zum 01.07.2022 weist das Spaltungsvermögen aus. Es wird ferner erläutert, dass die unternehmensrechtlichen Buchwerte des übertragenen Teilbetriebs Certificates and Equity Trading von der RBI fortgeführt werden.

Die Bilanzen wurden aufgestellt und sind dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilagen angeschlossen.

3.11 Umgründungssteuerrecht und Verkehrswert

In Punkt 12. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird dargelegt, dass die Spaltung gemäß Artikel VI UmgrStG unter steuerlicher Buchwertfortführung erfolgt und das Spaltungsvermögen einen Betrieb iSd §§ 32 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG darstellt. Es wird ferner dargelegt, dass die Schlussbilanz zum 30.06.2022, die Übernahmebilanz zum 01.07.2022 sowie die Spaltungsbilanz zum 01.07.2022 jeweils ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausweisen. Der Teilbetrieb Certificates and Equity Trading weist zum Spaltungstichtag und am Tag des Abschlusses des Spaltungs- und Übernahmevertrags einen positiven Verkehrswert auf.

3.12 Schad- und Klagloshaltung

Punkt 13. enthält eine Regelung, für die wechselseitige Schad- und Klagloshaltung im Innenverhältnis der RCB und RBI bei einer Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten und sonstigen Pflichten aus dem Restvermögen bzw. dem Teilbetrieb.

3.13 Barabfindungsangebot

Punkt 14. legt dar, dass Angaben zur Barabfindung entfallen können, weil es sich bei der gegenständlichen Spaltung um eine verhältnismäßige und nicht rechtsformübergreifende Spaltung handelt.

3.14 Kosten und Sonstige Bestimmungen

In Punkt 15.4 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist dargelegt, wer die Kosten für die Errichtung und Durchführung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags trägt.

Die Punkte 15.1. bis 15.7. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthalten übliche rechtliche Bestimmungen wie insbesondere eine salvatorische Klausel und die Anwendung österreichischen Rechts.

3.15 Aufschiebende und auflösende Bedingungen

Gemäß Punkt 16. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist dieser aufschiebend bedingt mit der Bewilligung der Genehmigung der Europäischen Zentralbank gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG. Ferner steht die Wirksamkeit des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags unter der auflösenden Bedingung, dass die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme nicht bis längstens 30.03.2023 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird.

3.16 Beilagen

Am Ende des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags sind die Beilagen aufgelistet.

4. Spaltungsprüfung durch den Spaltungsprüfer

Wir haben in den Prüfbericht des Spaltungsprüfers, BDO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen zu FN 96046 w beim Handelsgericht Wien („BDO“) Einsicht genommen. BDO hat im Prüfungsbericht insbesondere festgestellt, dass die Spaltung den Bestimmungen des Spaltungsgesetzes, des Aktiengesetzes sowie den Bestimmungen der Satzungen der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften entspricht.

Nach bestem Wissen des Aufsichtsrats halten wir fest, dass der Bericht des Spaltungsprüfers von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht.

5. Abschließende Beurteilung

Der Aufsichtsrat der RCB hat nach Prüfung des Spaltungs- und Übernahmevertrags zwischen RCB und RBI, des Spaltungsberichts des Vorstands der RCB und des Berichts des Spaltungsprüfers festgestellt, dass die Spaltung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Aufsichtsrat der RCB hat sohin diesen Prüfungsbericht beschlossen. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Wien, am 26.09.2022

Der Aufsichtsrat der Raiffeisen Centrobank AG



Mag. Lukasz Januszewski